

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 1 - 3 k 02-01

XXXXXXXXXX

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/In Herr Dreßler
Durchwahl (06 11) 353 1536
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: Ulrich.Dreßler@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 08. Juli 2020 - 2006-33 fdp./lhi
Datum 4. August 2020

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt
Wiesbaden vom 2. Juli 2020 über ein Vertreterbegehren zum Bau der City-Bahn**

**Ihre Bitte um Prüfung und Beanstandung vom 8. Juli 2020 wegen einer
unerlaubten „Suggestiv-Frage“ im Auftrag der lokalen FDP-Fraktion
(Az. 2006-33 fdp./lhi)**

Sehr geehrte xxxxxxxx,

ich habe in der vorbezeichneten Angelegenheit den Magistrat der Landeshauptstadt
Wiesbaden mit Mail vom 13. Juli 2020 um einen Bericht gebeten. Der Magistrat hat
sich auf dem gleichen Weg am 17., 21. und 29. Juli 2020 zum Vorwurf der
unzulässigen Fragestellung geäußert.

Im Ergebnis kann ich Ihrer Bitte um Beanstandung des o.a. Beschlusses zur
Durchführung des Bürgerentscheids in der Landeshauptstadt am 1. November 2020
nicht entsprechen. Denn das würde gem. § 138 HGO eine Verletzung des Rechts
voraussetzen. Die Rechtswidrigkeit muss für die Aufsichtsbehörde eindeutig sein,
ansonsten muss sie sich zurückhalten, denn nach § 135 Satz 2 HGO soll die
Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinde durch die Aufsichts-
Handhabung nicht beeinträchtigt werden.

Aus dem Gesetzeswortlaut (Zusammenspiel von § 8b Abs. 6 bis 9 HGO mit § 55 Abs. 3 KWG) ergibt sich nur, dass die bei einem Bürgerentscheid zu entscheidende Frage so gestellt sein muss, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Diese Vorgabe ist bereits bei der Verfahrenseinleitung zu beachten, gilt also sowohl schon für das Bürgerbegehren, das die zu entscheidende Frage bereits beinhalten muss (§ 8b Abs. 3 Satz 2 HGO), als auch für das Vertreterbegehren, bei dem gem. § 8b Abs. 1 Satz 2 HGO eine Sach-Entscheidung an die Bürgerinnen und Bürger, also an den demokratischen Souverän (Art. 20 Abs. 2 GG, Art. 70 HVerf., § 29 Abs. 1 HGO), „zurückgegeben“ wird. Dass die von der Stadtverordnetenversammlung am 2. Juli 2020 beschlossene Fragestellung eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann, liegt auf der Hand und wird auch von der FDP-Fraktion nicht bestritten.

In Hessen hat es schon bei mehreren Bürgerentscheiden Fragestellungen gegeben, die sich nicht in einem einfachen mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortenden Fragesatz erschöpften, sondern in einem Nebensatz die Zielrichtung der Frage erläuterten. (Sämtliche Bürgerentscheide in Hessen seit dem 1. Mai 1993 finden sie auf der Homepage des Hessischen Statistischen Landesamts:

<https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/wahlen/buergerentscheide>).

Die Rechtswidrigkeit des zugrundeliegenden Beschlusses des jeweiligen Gemeindeparlaments, z.B. in

- Abtsteinach am 25.06.1995,
- Witzenhausen am 12.11.1995,
- Wehretal am 15.11.2009,
- Heidenrod am 22.01.2012 und am 01.03.2015 und
- Langenselbold am 17.02.2019

wurde bisher in keinem dieser Fälle behauptet.

Es würde die Grenzen der erlaubten Auslegung sprengen, wenn man zusätzlich zum Gesetzeswortlaut auch noch fordern würde, dass die Fragestellung keinesfalls einen die Motivation des Fragestellers offenbarenden Nebensatz enthalten dürfe. Die rechtliche Grenze bei solchen Fragestellungen liegt vielmehr (nur) im Verbot rechtsmissbräuchliches Verhaltens (§ 242 BGB analog). Unzulässig dürfte

beispielsweise ein Vertreterbegehren sein, bei dem die Erläuterung zur eigentlichen Frage derart außer Verhältnis steht, dass der Bürger am Ende des Fragesatzes nicht (mehr) weiß, wie denn jetzt die Frage lautet. Eine derartige Überladung mit Erläuterungen ist jedoch in der von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 2. Juli 2020 beschlossenen Fragestellung

„Soll der Verkehr in Wiesbaden, zur Vermeidung von Staus und weiteren Verkehrsbeschränkungen für den Autoverkehr, durch eine leistungsfähige Straßenbahn (Citybahn) von Mainz kommend über die Wiesbadener Innenstadt bis Bad Schwalbach weiterentwickelt werden, um Verkehrszuwächse aufzufangen und Umweltbelastungen (Luftverschmutzung, Lärmbelastung) zu verringern?“

nicht zu erkennen und wird von Ihnen ja auch nicht behauptet.

Bitte beachten Sie auch, dass eine Gemeindevertretung, die sich zur Darlegung ihrer Auffassung nicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Bürgerentscheids gem. § 55 Abs. 2 Nr. 3 KWG und ihre in den Grenzen des Sachlichkeitsgebots erlaubte Öffentlichkeitsarbeit beschränkt, sondern schon in der Fragestellung mit entsprechenden Erläuterungen für die Alternative „Ja“ wirbt, keineswegs zwingend einen Vorteil erlangt. Etwaige Übertreibungen beinhalten vielmehr durchaus ein gewisses Risiko.

Nur am Rande sei erwähnt, dass man bei konsequenter Fortführung Ihrer Argumentation auch auf der staatlichen Ebene dem Volk bei einem Volksentscheid oder einer Volksabstimmung keine Vorschriften zur Annahme bzw. Ablehnung vorlegen dürfte, die zusätzlich zu einer Anordnung oder Feststellung die Motivation des Urhebers offenlegen. Der Staatspraxis ist jedoch eine solche Enthaltensamkeit zur Vermeidung einer unzulässigen suggestiven Beeinflussung fremd. Beispielsweise stimmte das hessische Volk am 28. Oktober 2018 nicht nur darüber ab, ob "der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände bei ihrem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit berücksichtigen" sollen; die vom Volk angenommene Vorlage für Art. 26c HVerf. enthielt vielmehr auch den klarstellenden finalen Nebensatz: "*um die Interessen künftiger Generationen zu wahren*".

Der Respekt vor der gemeindlichen Selbstverwaltung verbietet der Kommunalaufsicht Überlegungen dahingehend, ob man die Frage geschickter, schöner oder effizienter hätte formulieren können. Die Hessische Verfassung (Art. 137 Abs. 3) beschränkt die Staatsaufsicht in gemeindlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten auf die reine Rechtsaufsicht. Nach alledem bitte ich um Verständnis, dass ich von der beantragten Beanstandung in dem mir gesetzlich zur Verfügung stehenden Sechs-Wochen-Zeitraum (§ 8b Abs. 4 Satz 6 HGO) absehen muss.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden erhält von diesem Schreiben mit gleicher Post eine Kopie.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
(Dreßler)